

15.08.01

AS

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen der Träger
der Rentenversicherung im Rahmen des Versorgungsausgleichs
(Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung - VAErstV)**

A. Zielsetzung

Anpassung der Vorschriften über die Erstattung von Aufwendungen der Rentenversicherungsträger durch die jeweiligen Versorgungsträger im Rahmen des Versorgungsausgleichs an das seit 1992 im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geregelte Recht der gesetzlichen Rentenversicherung.

B. Lösung

Klarstellung, dass sich die gesetzliche Erstattungspflicht nur auf die Leistungen bezieht, die dem Grunde und/oder der Höhe nach auf einem Versorgungsausgleich beruhen.

Beschleunigung des Erstattungsverfahrens durch die Verpflichtung der Rentenversicherungsträger, die Erstattungsbeträge innerhalb von vier Kalendermonaten nach Ablauf eines Kalenderjahres zu berechnen und dem Träger der Versorgungslast gegenüber geltend zu machen.

Regelungen zur Fälligkeit des Erstattungsanspruchs.

C. Alternative

Keine.

D. Kosten

Die Verordnung führt für Bund, Länder und Gemeinden sowie die Rentenversicherungsträger - wenn überhaupt - zu Kostenveränderungen in nicht messbarem Umfang.

E. Sonstige Kosten

Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau ist nicht zu rechnen.

15.08.01

AS

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen der Träger
der Rentenversicherung im Rahmen des Versorgungsausgleichs
(Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung - VAerstV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 15. August 2001

022 (311) - 820 00 - Ve 45/01

An den
Präsidenten des Bundesrates

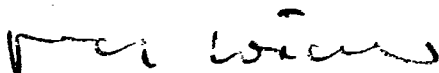
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen der Träger
der Rentenversicherung im Rahmen des Versorgungsausgleichs
(Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung – VAerstV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.



**Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen der Träger der Rentenversicherung
im Rahmen des Versorgungsausgleichs
(Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung - VAErstV)**

Vom..... 2001

Auf Grund des § 226 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

**Berechnung der zu erstattenden Aufwendungen
im Rahmen des Versorgungsausgleichs**

(1) Die Aufwendungen des Trägers der Rentenversicherung auf Grund von Rentenanwartschaften, die durch Entscheidung des Familiengerichts im Rahmen des Versorgungsausgleichs begründet worden und nach § 225 Abs. 1 Satz 1 oder § 290 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von dem zuständigen Träger der Versorgungslast zu erstatten sind, werden nach Maßgabe der folgenden Absätze berechnet.

(2) Erstattungsfähig sind vorbehaltlich von Satz 2 alle Aufwendungen, die dem Träger der Rentenversicherung aus Leistungen aus der Versicherung des Ausgleichsberechtigten erwachsen sind (erstattungsfähige Aufwendungen). Aufwendungen, die

1. durch Leistungen entstehen, die auch ohne Durchführung des Versorgungsausgleichs zu erbringen gewesen wären und deren Höhe durch den Versorgungsausgleich nicht berührt wird,
2. auf Leistungen oder Leistungsbestandteilen beruhen, die sich durch die begründeten Rentenanwartschaften nicht erhöht haben,

3. von Dritten zu erstatten sind und

4. auf Rentenleistungen entfallen, denen persönliche Entgeltpunkte in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu Grunde liegen,

gehören nicht zu den erstattungsfähigen Aufwendungen.

(3) Von dem zuständigen Träger der Versorgungslast zu erstatten ist der Teil der erstattungsfähigen Aufwendungen, der dem Verhältnis der durch den Versorgungsausgleich begründeten persönlichen Entgeltpunkte der Rentenanwartschaft zu den gesamten persönlichen Entgeltpunkten der erstattungsfähigen Rentenanwartschaft im Zeitpunkt des Beginns der jeweiligen Leistung entspricht. Soweit Aufwendungen durch Leistungen entstehen, die nur durch die auf Grund des Versorgungsausgleichs begründeten Rentenanwartschaften zu erbringen waren und deren Höhe durch den Versorgungsausgleich nicht berührt wird, sind sie vom Träger der Versorgungslast in voller Höhe zu erstatten (zu erstattende Aufwendungen). Ändern sich nach dem Beginn einer Rente die durch den Versorgungsausgleich begründeten persönlichen Entgeltpunkte der Rentenanwartschaft oder die gesamten persönlichen Entgeltpunkte der Rentenanwartschaft, so sind die zu erstattenden Aufwendungen aus den vom Zeitpunkt der Änderung an erbrachten Leistungen nach dem neuen Verhältnis der persönlichen Entgeltpunkte zu berechnen.

(4) Die Aufwendungen des Rentenversicherungsträgers bei Leistungen nach § 210 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind in Höhe des sich aus der Anwendung des § 210 Abs. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ergebenden Erhöhungsbetrages zu erstatten.

(5) Liegen der Versicherung des Ausgleichsberechtigten sowohl Entgeltpunkte als auch Entgeltpunkte (Ost) zu Grunde, ist bei Ermittlung der erstattungsfähigen Rentenleistungen Absatz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Berechnung jeweils getrennt nach Entgeltpunkten und Entgeltpunkten (Ost) erfolgt; bei erstattungsfähigen sonstigen Leistungen stehen Entgeltpunkte (Ost) Entgeltpunkten gleich.

(6) Die §§ 121 und 123 Abs. 1 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch finden Anwendung.

§ 2

Durchführung der Erstattung

(1) Der Träger der Rentenversicherung soll die zu erstattenden Aufwendungen innerhalb von vier Kalendermonaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Aufwendungen entstanden sind, feststellen und von dem zuständigen Träger der Versorgungslast anfordern (Erstattungsanforderung).

(2) Die Erstattungsanforderung ist mit den erforderlichen Angaben über den Verpflichtungsgrund und die Berechnung der zu erstattenden Aufwendungen zu versehen.

(3) Der Erstattungsanspruch wird sechs Monate nach Eingang der Erstattungsanforderung beim zuständigen Träger der Versorgungslast fällig.

(4) Der Erstattungsanspruch des Trägers der Rentenversicherung verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er fällig geworden ist. Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß.

§ 3

Zeitlicher Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet erstmals auf die Erstattung der im Jahre 2001 entstehenden Aufwendungen der Träger der Rentenversicherung Anwendung.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Berechnen und Durchführen der Erstattung nach § 1304b Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung und nach § 83b Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung) vom 11. März 1980 (BGBl. I S. 280), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2553), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung konkretisiert die Berechnung der Aufwendungen, die der Rentenversicherung im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach § 225 Abs. 1 Satz 1 oder § 290 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von den zuständigen Trägern der Versorgungslast zu erstatten sind und regelt die Durchführung des damit im Zusammenhang stehenden Verfahrens.

Die Verordnung löst die durch Gesetzesänderungen überholten Regelungen der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung vom 11. März 1980 (BGBl. I S. 280) ab.

Als wesentliche Änderungen sind hervorzuheben:

- Klarstellung, dass sich die gesetzliche Erstattungspflicht nur auf die Leistungen bezieht, die dem Grunde und/oder der Höhe nach auf einem Versorgungsausgleich beruhen.
- Beschleunigung des Erstattungsverfahrens durch die Verpflichtung der Rentenversicherungsträger, die Erstattungsbeträge innerhalb von vier Kalendermonaten nach Ablauf eines Kalenderjahres zu berechnen und dem Träger der Versorgungslast gegenüber geltend zu machen.
- Regelungen zur Fälligkeit des Erstattungsanspruchs.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Berechnung der zu erstattenden Aufwendungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs)

Nach den Vorschriften des Versorgungsausgleichs ist eine Versorgungsanwartschaft aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach § 1587 b Abs. 2 BGB in der Form auszugleichen, dass das Familiengericht für den Ausgleichsberechtigten eine Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung in der auszugleichenden Höhe begründet (Quasi-Splitting). Die Aufwendungen, die dem Träger der Rentenversicherung hierdurch entstehen, sind ihm nach § 225 Abs. 1 Satz 1 SGB VI von dem zuständigen Träger der Versorgungslast zu erstatten. Entspre-

chendes gilt nach § 290 Satz 1 SGB VI für die Fälle einer vor 1992 durchgeführten Nachversicherung nach einem Versorgungsausgleich zu Lasten des Nachversicherten.

Absatz 2 regelt, welche Leistungen überhaupt erstattungsfähig sind. Dies sind grundsätzlich alle Aufwendungen, die dem Träger der Rentenversicherung aus der Versicherung des Ausgleichsberechtigten erwachsen. Von der Erstattung ausgenommen sind die in Satz 2 genannten Leistungen, die generell im Ergebnis weder dem Grunde noch der Höhe nach auf einem Versorgungsausgleich beruhen können oder im Einzelfall weder dem Grunde noch der Höhe nach auf einem Versorgungsausgleich beruhen bzw. nicht vom Rentenversicherungsträger, sondern von Dritten zu tragen sind. Hierzu gehören z.B. die Steigerungsbeträge aus Höherversicherungsbeiträgen und aus gleichgestellten Beiträgen (§ 269 SGB VI), der Auffüllbetrag nach § 315a SGB VI, der Rentenzuschlag nach § 319a SGB VI, der Übergangszuschlag nach § 319b SGB VI und sonstige "Besitzschutzbeträge", die sich aus überführten Ansprüchen aus einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem des Beitrittsgebiets (einschließlich der Carl-Zeiss-Stiftung) ergeben. Zu den Leistungen, die im Einzelfall ggf. dem Grunde nach nicht auf einem Versorgungsausgleich beruhen und deren Höhe ebenfalls durch einen Versorgungsausgleich nicht berührt werden, können insbesondere Leistungen zur Rehabilitation sowie Waisenrentenzuschläge gehören.

Die Verordnung gibt im Grundsatz der konkreten Betrachtungsweise gegenüber einer pauschalierenden Betrachtungsweise im Rahmen der Erstattungsregelung den Vorzug, da die konkrete Betrachtungsweise der materiell-rechtlichen Erstattungsregelung in § 225 SGB VI, die auszufüllende Aufgabe der vorliegenden Verordnung ist, am besten entspricht. Aus dieser Kausalitätsbetrachtung folgt für die von der Höhe der erworbenen Rentenanwartschaften unabhängigen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, dass diese nicht - und zwar auch nicht anteilig - zu erstatten sind, wenn sie auch bei Hinwegdenken des Versorgungsausgleichs zu erbringen gewesen wären, während sie andererseits - in voller Höhe - zu erstatten sind, wenn sie ohne den Versorgungsausgleich nicht erbracht worden wären.

Die Erstattungsfähigkeit soll sich grundsätzlich auf alle Leistungen der Rentenversicherung beziehen, auf die der rechtskräftig und wirksam durchgeführte Versorgungsausgleich Einfluss nimmt. (Der tatsächlich zu erstattende Anteil wird hingegen nach Maßgabe von Absatz 3 ermittelt.) Sie umfasst damit vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 Satz 2 auch z. B. Aufwendungen des Trägers der Rentenversicherung zur gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 249a SGB V und zur sozialen Pflegeversicherung gemäß § 59 Abs. 1 SGB XI sowie die Zuschüsse des Trägers der Rentenversicherung zu den Aufwendungen zur Krankenversicherung gemäß § 106 Abs. 1 SGB VI und zur Pflegeversicherung gemäß § 106a Abs. 1 SGB VI. Dasselbe gilt

für alle Aufwendungen zur Rehabilitation, die nach Eintritt der Wirksamkeit einer Entscheidung des Familiengerichts bewilligt werden, wenn die jeweiligen Leistungen ohne im Versorgungsausgleich begründete Rentenanwartschaften nicht zu erbringen gewesen wären. Die Erstattungspflicht entfällt, soweit die Leistungen im Einzelfall von Dritten (insbesondere nach den §§ 102 bis 119 SGB X) zu erstatten sind; zu Gunsten der Versorgungsträger - und um Rückabwicklungen zu vermeiden - ist hierbei darauf abzustellen, ob eine Rechtspflicht zur Erstattung besteht, nicht aber darauf, ob die Erstattung bereits tatsächlich erfolgt ist.

Nach Absatz 3 ist der vom Träger der Versorgungslast - tatsächlich - zu erstattende Anteil grundsätzlich auf der Grundlage der Entgeltpunkte zu ermitteln, die durch den Versorgungsausgleich begründet worden sind. Bei Rentenleistungen sind die durch den Versorgungsausgleich begründeten, berücksichtigungsfähigen Entgeltpunkte in die zur Berechnung der Rente anzuwendende Rentenformel des SGB VI einzusetzen. Der sich dadurch ergebende Rententeil aus dem Versorgungsausgleich entspricht dem vom Träger der Versorgungslast zu erstattenden Betrag. Abzustellen ist hierbei nicht auf das Verhältnis der Entgeltpunkte zueinander, sondern das Verhältnis der persönlichen Entgeltpunkte zueinander, wobei im Rahmen der Verhältnisbildung von den gesamten persönlichen Entgeltpunkten diejenigen persönlichen Entgeltpunkte auszuklammern sind, die nach Maßgabe von Absatz 2 den nicht erstattungsfähigen Aufwendungen zu Grunde liegen. Erreicht wird hiermit insbesondere, dass der Versorgungsträger angemessen an den Aufwendungen beteiligt wird, wenn nach Beginn einer Rente mit einem geminderten Zugangsfaktor ein Versorgungsausgleich erfolgt und die begründeten Entgeltpunkte zur Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte mit einem anderen Zugangsfaktor zu vervielfältigen sind.

In konsequenter Umsetzung der konkreten Betrachtungsweise sind nach Absatz 3 Satz 2 allerdings in den Fällen, in denen eine Leistung nur durch die auf Grund des Versorgungsausgleichs begründeten Rentenanwartschaften zu erbringen war und auch die Leistungshöhe durch den Versorgungsausgleich nicht beeinflusst wird, die Aufwendungen in voller Höhe vom Träger der Versorgungslast zu erstatten; dies betrifft je nach den Umständen des Einzelfalles insbesondere Leistungen zur Rehabilitation und Zuschläge zu Waisenrenten. Die Regelung dient auch der Vermeidung einer ungerechtfertigten Belastung der Träger der Rentenversicherung. Diese Regelung findet ihre spezifische Rechtfertigung in den Besonderheiten des Erstattungsverhältnisses zwischen den beteiligten öffentlich-rechtlichen Rechtsträgern. Sie muss ohne Rückwirkungen auf vergleichbare Kausalitätsfragen bei Anwendung von § 4 VAHRG bleiben, wo es im Interesse der Einzelfallgerechtigkeit bei der bisherigen, auf der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts beruhenden Praxis verbleiben muss (BSG vom 14. Mai 1996, 4 RA 22/95).

Die in Absatz 3 Satz 3 getroffene Regelung trägt der nach § 10a VAHRG möglichen Abänderung rechtskräftiger Entscheidungen über den Versorgungsausgleich Rechnung. Ändern sich in Folge einer solchen Abänderungsentscheidung die bei einer Rentenzahlung zu berücksichtigenden persönlichen Entgeltpunkte, so soll dieser Veränderung auch bei der Berechnung der zu erstattenden Aufwendungen Rechnung getragen werden. Im Ergebnis entspricht die Regelung der schon von der Rechtsprechung (BSG vom 9. November 1999 – B 4 RA 16/99 R) entwickelten Lösung.

Absatz 4 trifft eine Sonderregelung für Erhöhungen von Beitragserstattungsansprüchen in Folge eines Versorgungsausgleichs. Diese Leistungen können nicht im Wege des Verhältnisses der persönlichen Entgeltpunkte nach Maßgabe von Absatz 3 erstattet werden, sondern nach Maßgabe des sich aus der Anwendung von § 210 Abs. 4 SGB VI ergebenden Betrages.

Absatz 5 trifft eine besondere Regelung, wenn der Versicherung des Ausgleichsberechtigten sowohl Entgeltpunkte als auch Entgeltpunkte (Ost) zu Grunde liegen. Soweit es um die Erstattung von Rentenleistungen geht, soll hierbei eine getrennte Verhältnisberechnung nach Maßgabe von Absatz 3 erfolgen, andernfalls - so etwa bei der Erstattung von Kosten für Rehabilitationsleistungen - soll nicht danach differenziert werden, ob und inwieweit der Versicherung des Ausgleichsberechtigten sowohl Entgeltpunkte als auch Entgeltpunkte (Ost) zu Grunde liegen.

Zu § 2 (Durchführung der Erstattung)

§ 2 dient der Beschleunigung des Erstattungsverfahrens.

Nach Absatz 1 sollen die Träger der Rentenversicherung die zu erstattenden Aufwendungen innerhalb von vier Kalendermonaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Aufwendungen entstanden sind, feststellen und von dem zuständigen Träger der Versorgungslast anfordern. Die Erstattungsanforderung muss nach Absatz 2 die erforderlichen Angaben über den Verpflichtungsgrund und die Berechnung der zu erstattenden Aufwendungen enthalten, um dem Träger der Versorgungslast eine Nachprüfung der Forderung zu ermöglichen.

Absätze 3 und 4 enthalten Regelungen zur Fälligkeit und Verjährung des Erstattungsanspruchs. Die Verjährungsregelung in Absatz 4 entspricht der in § 113 SGB X enthaltenen Verjährungsvorschrift, die nach herrschender, auf der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts beruhender Meinung in der Literatur auch auf die Erstattung nach § 225 SGB VI sinngemäß Anwendung findet.

Die Vorschrift soll insgesamt einer Verfahrensbeschleunigung dienen. Eine Sanktion (z.B. in Form von Verzugszinsen) für die Fälle der Erfüllung des Erstattungsanspruches nach Fälligkeit kam mangels einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, eine solche Sanktion im Rahmen dieser Verordnung vorzusehen, nicht in Betracht. Sollte sich nach ersten Erfahrungen mit der neuen Verordnung herausstellen, dass Erstattungsansprüche in vielen Fällen erst nach der Fälligkeit von den jeweiligen Versorgungsträgern erfüllt werden, wird zu prüfen sein, inwieweit eine gesetzliche Sanktion notwendig ist.

Zu § 3 (Übergangsregelung)

Die Vorschrift regelt, dass die neue Verordnung erstmals auf die den Rentenversicherungsträgern im Jahre 2001 entstehenden Aufwendungen Anwendung findet, die zu Beginn des Jahres 2002 von den jeweiligen Trägern der Versorgungslast zu erstatten sind. Für die Erstattung der den Rentenversicherungsträgern in den Kalenderjahren vor 2001 entstandenen Aufwendungen verbleibt es bei der Anwendung des bisherigen Rechts.

Zu § 4 (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten der vorliegenden, neuen Verordnung und das gleichzeitige Außer-Kraft-Treten der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung vom 11. März 1980.

C. Finanzieller Teil

Mit der Verordnung werden im Wesentlichen die Vorschriften über die Erstattung von Aufwendungen der Rentenversicherungsträger durch die jeweiligen Versorgungsträger an das seit 1992 im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geregelte Recht der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst. Darüber hinaus erfolgen einige Klarstellungen, mit denen Rechtsunsicherheiten in der Praxis beseitigt werden bzw. die bisherige Verwaltungspraxis abgesichert wird. Die Verordnung führt daher - wenn überhaupt - zu Kostenveränderungen in nicht messbarem Umfang für Bund, Länder und Gemeinden sowie die Rentenversicherungsträger.

27.09.01

Beschluss
des Bundesrates

Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen der Träger der Rentenversicherung im Rahmen des Versorgungsausgleichs (Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung - VAErstV)

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.